

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass mit der Maßnahme (z.B. Niederlassung, Gründung einer Zweigarztpraxis etc. bzw. Anstellung des Arztes) noch nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist;
- dass der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt;
- dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt;
- dass sich der Zuwendungsempfänger bei der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigarztpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens von 10 Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis);
- dass bei der Anstellung eines Arztes im Gegenzug der Antragssteller seinen eigenen Stellenumfang nicht entsprechend reduziert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die erstmalige Niederlassung, der Erwerb einer bestehenden oder stillgelegten Arztpraxis wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von 25.000 € gefördert.
- 5.2 Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.
- 5.3 Die Gründung einer Zweigpraxis, die Neuanmietung weiterer Räume für eine bestehende Praxis (räumliche Erweiterung) bzw. die örtliche Verlagerung einer Praxis und die Anstellung eines Arztes werden mit 15.000 € gefördert.
- 5.4 Anstelle der jeweiligen o.g. Festbetragsförderung kann auch ein monatlicher Mietzuschuss für die Dauer von maximal 5 Jahren gewährt werden bis zu einer Gesamthöhe von 25.000 € bzw. 15.000 €.
- 5.5 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 5.6 Die Förderung kann zusätzlich zu einer Förderung Dritter gewährt werden.

6. Rückzahlung der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung aufgenommen wird,
 - die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
 - die hausärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis);
 - kein Verwendungsnachweis gem. Ziffer 7 innerhalb von 9 Monaten nach der Bewilligung vorgelegt wird.

- 6.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsfrist fehlen.

7. Verfahren der Förderung

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formlos, schriftlich unter Beifügung geeigneter prüfbarer Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Investitionsgüterliste, Kosten- und Finanzierungsplan, Kassenärztliche Zulassung, Baugenehmigung, Mietvertrag o.ä.) an die Samtgemeinde Baddeckenstedt zu richten.
- 7.2 Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet die Samtgemeinde Baddeckenstedt durch den Samtgemeindeausschuss. Unwirksamkeit, Rückruf oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.3 Über die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Samtgemeinde Baddeckenstedt ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Baddeckenstedt, den 19.12.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Kubitschke

¹ Alle in der Richtlinie verwandten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen Form, aus Übersichtlichkeitsgründen wird auf deren Nennung verzichtet.